



Bundesamt
für Justiz



Grenzüber- schreitende Kindes- entführungen

Die Zentrale Behörde nach dem

Haager Kindesentführungsübereinkommen

Welche Regelungen gibt es für internationale Kindesentführungen?

Wird nach einer Trennung ein Kind von einem Elternteil widerrechtlich in einen anderen Staat verbracht oder dort zurückgehalten, stellt sich die Frage, wie der frühere Zustand durch Rückführung des Kindes wiederhergestellt werden kann.

Möglichkeiten hierzu enthält das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ([Haager Kindesentführungsübereinkommen](#)) von 1980. Das Übereinkommen hat weltweit über 100 Vertragsstaaten. Innerhalb der Europäischen Union wird das Übereinkommen durch eine EU-Verordnung ([„Brüssel-IIb-VO“](#)) ergänzt.

Was sind die Ziele des Haager Kindesentführungsübereinkommens?

Ziel des [Haager Kindesentführungsübereinkommens](#) ist es, Kinder vor den nachteiligen Folgen einer Entführung in einen anderen Vertragsstaat zu schützen. Widerrechtlich entzogene oder zurückgehaltene Kinder sollen so schnell wie möglich in den Staat des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückgeführt werden. Der dafür vorgesehene zivilrechtliche Anspruch ist im Entführungsstaat vor den dort zuständigen Stellen, regelmäßig Gerichten, durch die berechtigte Person geltend zu machen. Dabei wird die internationale Zusammenarbeit durch sog. „Zentrale Behörden“ in den Vertragsstaaten gefördert.



Was ist die Rolle des Bundesamts für Justiz?

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) ist deutsche Zentrale Behörde nach dem [Haager Kindesentführungsübereinkommen](#). Auf Antrag der Betroffenen kann das BfJ im Rahmen des Übereinkommens beratend und unterstützend tätig werden. Es übernimmt damit eine Mittlerfunktion zwischen dem Inland und dem Ausland.

Wird ein Kind in einen anderen Vertragsstaat entführt, kann der zurückgelassene Elternteil sich mit dem Antrag an das BfJ wenden, ihn bei der Rückführung des Kindes zu unterstützen. Umgekehrt gilt das BfJ als bevollmächtigt, für Antragstellende aus anderen Vertragsstaaten in Deutschland gerichtlich und außergerichtlich tätig zu werden. Für die Tätigkeit des BfJ und der ausländischen Zentralen Behörden werden keine Gebühren erhoben.

Wie kann das für Justiz Antragsteller unterstützen?

Das BfJ leistet Betroffenen Hilfestellung bei der Antragstellung, leitet den Antrag an die zuständige Zentrale Behörde im Aufenthaltsstaat weiter und vermittelt alle nachfolgende Kommunikation.

Die Zentralen Behörden im ersuchten Staat haben insbesondere die Aufgabe, den Aufenthalt des Kindes zu ermitteln, auf eine gütliche Regelung hinzuwirken und ein Verfahren zur Rückführung des Kindes einzuleiten bzw. die Einleitung zu erleichtern.

Der konkrete Ablauf des Rückführungsverfahrens einschließlich einer Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des ersuchten Staates. Dieses Recht regelt auch, ob die jeweilige Zentrale Behörde die antragstellende Person im Gerichtsverfahren vertritt, ob dies eine andere Stelle tut oder ob eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt einzuschalten ist.

Was sind die Voraussetzungen für eine Antragstellung?

Bild: esthermm - stock.adobe.com



Das [Haager Kindesentführungsübereinkommen](#) verschafft Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen einen zivilrechtlichen Anspruch auf Rückführung des entzogenen Kindes.

Voraussetzung ist insbesondere, dass das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt unmittelbar vor der Entführung im Herkunftsstaat hatte und der antragstellende Elternteil im Zeitpunkt der Entziehung oder des Zurückhaltens zumindest ein Mitsorgerecht innehatte und ausgeübt hat. Der Antrag sollte so schnell wie möglich gestellt werden, spätestens jedoch so rechtzeitig, dass er noch vor Ablauf eines Jahres nach der Entführung bei dem zuständigen Gericht am aktuellen Aufenthaltsort eingereicht werden kann.

Was sind mögliche Ausnahmen für eine Rückführung?

Die Gerichte des ersuchten Staates können die Kindesrückführung ausnahmsweise ablehnen, wenn z. B. das einsichtsfähige Kind sich der Rückkehr ernsthaft widersetzt oder die Rückführung mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden wäre oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage brächte.

Ebenso kann eine Ablehnung darauf gestützt werden, dass der zurückgelassene Elternteil dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt oder dieses nachträglich genehmigt hat. Ist bis zum Eingang des Antrags bei Gericht mehr als ein Jahr verstrichen und hat sich das Kind in die neue Umgebung eingelebt, rechtfertigt auch dies die Ablehnung einer Rückführung.

Was ist zu beachten?

- › Das BfJ als deutsche Zentrale Behörde nach dem [Haager Kindesentführungsübereinkommen](#) kann nur im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten Hilfestellung leisten, nicht im Verhältnis zu Nicht-Vertragsstaaten. Die Einschaltung der Zentralen Behörden ist fakultativ, also nicht zwingend.
- › Für die Antragstellung stehen auf der Internetseite des BfJ [Musterformulare](#) und umfassende weitere Informationen zur Verfügung.
- › Die Entscheidung über die Rückführung des Kindes nach dem [Haager Kindesentführungsübereinkommen](#) ist keine Sorgerechtsentscheidung. Es findet daher auch keine umfassende Kindeswohlprüfung statt. Über sorgerechtliche und ggf. weitergehende kindschaftsrechtliche Angelegenheiten haben grundsätzlich die Gerichte im Staat des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zu befinden.
- › Möglicherweise kann in dem Familienkonflikt eine Mediation weiterhelfen. Das BfJ unterstützt Familienmediationen und kooperiert insoweit mit einem gemeinnützigen Verein ([MiKK e.V. – Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung](#)).
- › Alternativ zu einem Vorgehen nach dem [Haager Kindesentführungsübereinkommen](#) kann auch ein im Herkunftsstaat erwirkter Herausgabebetitel grenzüberschreitend vollstreckt werden.
- › Strafrechtliche Aspekte sind von den genannten zivilrechtlichen Regelungen nicht umfasst.

Weitere Fragen?

Bundesamt für Justiz
Internationales Sorgerecht
53094 Bonn



Telefon: +49 228 99 410-5212
Telefax: +49 228 410-5401
E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de
Internet: www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

[www.bundesjustizamt.de/
sorgerecht](http://www.bundesjustizamt.de/sorgerecht)

